

## Gebühren zur Gutachtenerstellung für bebaute und unbebaute Grundstücke (Stand 12/2022)

Die Gebühr ist wertabhängig und beträgt bei einem ermittelten Wert („marktangepasster, vorläufiger Wert“):

Bis	200.000,00 €			2.400,00 €
bis	300.000,00 €			2.600,00 €
bis	400.000,00 €			2.700,00 €
bis	500.000,00 €			2.850,00 €
bis	1.000.000,00 €	2,0 v. T.	+	1.900,00 €
bis	2.500.000,00 €	1,0 v. T.	+	2.800,00 €
bis	10.000.000,00 €	1,0 v. T.	+	3.200,00 €

Bei grundbuchrechtlich separaten Teileigentum (Tiefgarage, Garagen, Stellplätze, etc.) ist ein eigenes Gutachten erforderlich.

Tiefgaragenstellplatz. Garage, Stellplatz (eigenes Grundbuchblatt)	1.100,- EURO
Sonderrechte, z.B. Nießbrauch, Erbpacht, Wohnungsrecht	350,- EURO
Erforderliche Berechnungen, z.B. BGF (Bruttogrundfläche) WGFZ (wertrelevante Geschossflächenzahl) Wohnflächen (bei Vorlage bemaßter Pläne) Flächenberechnung (ohne Unterlagen) Aufmaß für nötige Flächenberechnungen	30 Minuten 30 Minuten 45 Minuten Nach Zeitaufwand Nach Zeitaufwand
Beschaffung von weiteren erforderlichen aktuell gültigen Unterlagen	120,- EURO/ Stunde (gem. JVEG) Unterlagen nach Rechnungsvorlage
Stundensatz SV für zeitabhängige Arbeiten	125,- EURO
Büroarbeiten (z.B. Grunddaten, Pläne vervielfältigen, anpassen, scannen, , Schriftverkehr mit Behörden, etc.)	55,- EURO/ Stunde
Auslagenersatz: Fremdvergabe an Zuarbeiten (technische Beratung, Vermessung etc.)	Weiterberechnung nach Vorlage der Rechnungen/Unterlagen/Nachweis

### Anmerkungen

- Alle Beträge verstehen sich zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.
- Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt **mehrere Werte** (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungstichtage) **oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln**, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrunde gelegt.
- **Die Gebühr erhöht sich für jeden** aus einer Vergleichs-Kaufpreissammlung von Gutachterausschüssen **herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert** und für **jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum**.